

Darstellung der Rechtslage¹ – welche Gelder werden bei der Heranziehung berücksichtigt

- **Es dürfen Kostenbeiträge erhoben werden:**

§ 91 SGB VIII Anwendungsbereich: „(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben: [...] der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33), in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34)“ [etc.]

Das sind u.a.:

- *Unterkunft für junge Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)*
 - *Gemeinsame Wohnformen zur Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern (§ 19 SGB VIII)*
 - *Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)*
 - *Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht bzw. auch bis zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII)*
 - *Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)*
 - *Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII und anderen teilstationären Leistungen (§ 27 SGB VIII)*
 - *Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)*
 - *Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)*
 - *Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)*
 - *Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)*
 - *Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII)*
 - *Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V. mit § 33, 34, 35, 35a (vollstationär) SGB VIII)*
 - *Hilfe für junge Volljährige in teilstationären Einrichtungen (§ 41 i.V.m. § 35a, teilstationär, SGB VIII)*
 - *Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)*
- **Herangezogen werden können Kinder, Jugendliche und die Eltern:**
§ 92 SGB VIII Ausgestaltung der Heranziehung: „(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind: 1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten

¹ Darstellung der Rechtslage vom Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. ergänzt um konkrete Anwendungsuntersetzungen (kursiv) durch den Fachausschuss Kinder- und Jugendhilfe der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege

Leistungen und vorläufigen Maßnahmen [...] 5. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen“

Das heißt konkret, herangezogen werden:

- *Junge Menschen²*
- *Junge Volljährige*
- *Eltern*
- *Lebenspartner*innen der jungen Menschen*

- **Entscheidend ist das Einkommen des Vorjahres:**

§ 93 SGB VIII Berechnung des Einkommens: „(4) Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht.“

Das heißt: Die Heranziehung richtet sich nicht nach dem aktuellen Einkommen. Es wird das durchschnittliche monatliche Einkommen des Vorjahres des jungen Menschen zur Berechnung herangezogen. Konkret: In dem Kalenderjahr, in dem ein junger Mensch eine Ausbildung beginnt, erfolgt noch keine Heranziehung. Und im Folgejahr bildet die Grundlage der Berechnung das Jahreseinkommen geteilt durch 12. Bei einem Ausbildungsbeginn im August würde im Folgejahr das Einkommen aus den 5 Monaten durch die 12 geteilt werden.

Es liegen diverse Urteile (wie VG Cottbus, AZ: 1 K 568/16 vom 03.02.2017) vor, die zeigen, dass die Praxis sich häufig auf das aktuelle Jahr bezieht und hier gegen geltendes Recht verstoßen hat. Es kann nur auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person das monatliche Einkommen des laufenden Jahres zugrunde gelegt werden.

- **75 Prozent oder weniger:**

§ 94 SGB VIII Umfang der Heranziehung: (6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.

Das betrifft vor allem folgende Einkommen:

- *Ausbildungsvergütung abzüglich Steuern und Kosten für Sozial- und Alterssicherung*
- *Nebenjob/Schüler*innenjob*
- *Freiwilligendienste*
- *Vergütete Praktika*

Leistungen, die demselben Zweck wie der Jugendhilfe dienen, sind in Gänze an die Jugendämter abzuführen. Das betrifft insbesondere:

- *Kindergeld gem. § 94 Abs. 3 SGB VIII*
- *Halb- und Vollwaisenrente bzw. andere Waisenbezüge*
- *Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)*
- *Leistungen zur Berufsausbildungsförderung (BaföG)*

² Junge Menschen gem. § 7 (1) Pkt. 4 SGB VIII „junger Mensch [ist], wer noch nicht 27 Jahre alt ist,“

Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.

- Wann dient die Tätigkeit dem Zweck der Leistung?
Nach einem Urteil des Verwaltungsgericht Berlin (VG 18 K 443.14) vom 05.03.2015 kann darunter das Ausbildungsgeld fallen.
Außerdem Z.B. wenn die Tätigkeit im Hilfeplan als Ziel auftaucht („Der junge Mensch soll sich eine Beschäftigung oder einen Ferienjob suchen“)
Außerdem Z.B. wenn das Einkommen für etwas genutzt werden soll, das den jungen Menschen voranbringt (z.B. Sparen für Fahrerlaubnis)
- Was meint „Soziales oder kulturelles Engagement“:
Das Wort „insbesondere“ bedeutet nicht, dass nur soziales oder kulturelles Engagement gemeint ist. Hier sind das „Freiwillige Soziale Jahr“ (FSJ) oder das „Freiwillige Kulturelle Jahr“ oder „Bundesfreiwilligendienst“ (BFD) oder ähnliches gemeint.

Von dieser Ermessensausübung wird in der Praxis leider wenig Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus stellt die Beantragung durch die jungen Menschen eine Hürde dar.